

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung

RRB-Nr. ■■■■

Einführungsgesetz zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EG AuG und AsylG)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
	Einführungsgesetz zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EG AuG und AsylG)		
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i> auf Antrag des Regierungsrates, <i>beschliesst</i>		
	I.		
	Der Erlass 122.20 Einführungsgesetz zum Ausländer- und zum Asylgesetz vom 20.01.2009 (EG AuG und AsylG) (Stand 01.11.2013) wird wie folgt geändert:		
Art. 4 Übertragung des Vollzugs ¹ Die Behörde nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a kann die Gewährung der Sozialhilfe mit einem Leistungsvertrag an öffentliche oder private Trägerinnen oder Träger übertragen. Sie weist ihnen Personen nach Artikel 3 Absatz 1 zu. Diese Trägerinnen und Träger können im Rahmen der ihnen übertragenen Kompetenzen Verfügungen erlassen. Über Beschwerden entscheidet die Polizei- und Militärdirektion.	Art. 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 5 (aufgehoben) ¹ Die Behörde nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a kann die Gewährung der Sozialhilfe mit einem Leistungsvertrag an öffentliche oder private Trägerinnen oder <u>und</u> Träger übertragen. Sie weist ihnen Personen nach Artikel 3 Absatz 1 zu. Diese Trägerinnen und Träger können im Rahmen der ihnen übertragenen Kompetenzen Verfügungen erlassen. Über Beschwerden entscheidet die Polizei- und Militärdirektion.		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
⁵ Soweit die Trägerinnen oder Träger nicht genügend Wohnraum auf dem freien Markt beschaffen können, verpflichtet die Kommission die Gemeinden, Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Die Verteilung erfolgt soweit möglich im Verhältnis zur Wohnbevölkerung. Über Beschwerden gegen Verfügungen der Kommission entscheidet die Polizei- und Militärdirektion.	⁵ Aufgehoben.		
	Art. 4a (neu) Unterbringung 1. Normale Lage ¹ Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion sorgt in Zusammenarbeit mit den Trägerinnen und Trägern nach Artikel 4 Absatz 1 für eine ausreichende Anzahl an geeigneten temporären und dauerhaften Unterbringungsplätzen für Personen nach Artikel 3 Absatz 1 und schafft angemessene Reserven. ² Sie orientiert sich dabei an den Prognosen der Bundesbehörden zur Entwicklung der Asylgesuche. ³ Die Gemeinden sowie die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter sind frühzeitig in die Suche nach Unterbringungsplätzen einzubeziehen, und sie wirken aktiv mit.		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
	⁴ Der Regierungsrat kann den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern Aufgaben nach Absatz 1 und Koordinationsaufgaben nach Artikel 4d Absatz 5 übertragen.		
	Art. 4b (neu) 2. Angespannte Lage ¹ Droht die Anzahl der Personen nach Artikel 3 Absatz 1 die zur Verfügung stehenden Unterbringungsplätze innert weniger Monate zu übersteigen und kann kurzfristig kein ausreichender Wohnraum auf dem freien Markt beschafft werden, beauftragt der Regierungsrat die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden eine bestimmte Anzahl an kurzfristig realisierbaren Unterbringungsplätzen zu bezeichnen. Er setzt dafür eine angemessene Frist. ² Können nicht genügend Unterbringungsplätze mit Massnahmen nach Artikel 4a und 4b Absatz 1 beschafft werden, weisen die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter einzelne Gemeinden an, kurzfristig belegbare und geeignete Unterbringungsplätze zur Verfügung zu stellen. Soweit es die Umstände erfordern, können sie selbstständig bestimmte Unterkünfte bezeichnen. ³ Eine Massnahme nach Absatz 2 dauert längstens zwei Jahre.		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
	⁴ Beschwerden gegen Verfügungen nach Absatz 2 haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem VRPG.		
	Art. 4c (neu) 3. Notlage ¹ In Notlagen kommen die Bestimmungen des Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes vom 19. März 2014 (KBZG¹⁾) zur Anwendung.		
	Art. 4d (neu) 4. Gemeinsame Bestimmungen ¹ Bei den Unterbringungen nach den Artikeln 4a und 4b ist auf eine möglichst ausgeglichene regionale Verteilung und eine kostengünstige Unterbringung zu achten. ² Die Unterkünfte müssen durch ihre Grösse, Beschaffenheit und Lage eine angemessene Unterbringung und Betreuung der Personen nach Artikel 3 Absatz 1 ermöglichen. ³ Der Kanton trägt die Kosten für den Betrieb von Unterkünften sowie für die Unterbringung und Betreuung der Personen nach Artikel 3 Absatz 1.		

¹⁾ BSG 521.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
	⁴ Er richtet den Gemeinden eine angemessene Entschädigung für die Nutzung von kommunalen Einrichtungen aus. ⁵ Er stellt den Gemeinden die notwendigen Informationen bereit und koordiniert die Zusammenarbeit. ⁶ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung und kann weitere Kriterien für die Unterbringung von Personen nach Artikel 3 Absatz 1 festlegen.	⁶ Streichen.	
Art. 7 Besondere Leistungsangebote ¹ Die für die Gewährung der Sozialhilfe für Personen des Asylbereichs zuständige Behörde kann für diese Personen besondere Leistungsangebote zur Vorbereitung und Erleichterung der Rückkehr in die Heimat bereitstellen.	Art. 7 Abs. 1 (geändert) ¹ Die für die Gewährung der Sozialhilfe für Personen des Asylbereichs<u>nach Artikel 3 Absatz 1</u> zuständige Behörde kann für diese Personen besondere Leistungsangebote zur Vorbereitung und Erleichterung der Rückkehr in die Heimat bereitstellen.		
Art. 9 ³ Sie kann die Gewährung der Nothilfe mit einem Leistungsvertrag an öffentliche oder private Trägerinnen oder Träger übertragen.	Art. 9 Abs. 3 (geändert) ³ Sie kann die Gewährung der Nothilfe mit einem Leistungsvertrag an öffentliche oder private Trägerinnen oder Träger<u>Trägerinnen und Träger nach Artikel 4 Absatz 1</u> übertragen.		
	II.		
	Keine Änderung anderer Erlasse.		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
	III.		
	<i>Keine Aufhebungen.</i>		
	IV.		
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.		
		Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.	
	Bern, 17. August 2016 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 19. September 2016 Im Namen der Kommission Der Präsident: Wenger	Bern, 19. Oktober 2016 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer